

# HPR BS Info

Hauptpersonalrat Berufliche Schulen beim Kultusministerium Baden-Württemberg

---

Nr. XII/17

Dezember 2017

1. **Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte zum 01.02.2018**
2. **Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an Beruflichen Schulen nach A 14 bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller im Ausschreibungsverfahren 2018**
3. **Konventionelles Beförderungsverfahren nach A 14 - Erhebung der Anzahl der Studienrätinnen und Studienräte in den einzelnen Beförderungsjahrgängen**
4. **Hinweise zur Umsetzung der Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement → Arbeitsschutzausschuss an der Schule**
5. **Veröffentlichung von Vertretungsplänen - Datenschutz**
6. **Fortbildungsoffensive Digitalisierung - Fortbildung für Fortbildner**
7. **Neues Mutterschutzgesetz ab 1. Januar 2018**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,  
die Mitglieder des HPR BS bitten Sie, diese HPR BS Information in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Vielen Dank!

Mit kollegialen Grüßen



Sophia Guter  
Vorsitzende

**Mitglieder des HPR BS:** Sophia Guter (Vorsitzende), Ottmar Wiedemer (stellv. Vorsitzender), Michael Futterer (Vorstandsmitglied), Thomas Speck (Vorstandsmitglied), Gabriele Bilger, Clemens Hartelt, Christa Holoch, Georgia Kolb, Ingrid Letzgus, Marina Ostertag-Smith, Heidrun Roschmann, Andreas Scheibel, Jutta Schenk, Michael Schmidt, Achim-Alexander Soulier, Wolfram Speck, Tina Stark, Frank Stephan, Reinhold Strauß

**Hauptvertrauensperson der Schwerbehinderten:** Dr. Manfred Schneider

**Verteiler:** Örtlicher Personalrat (mit der Bitte um Aushang), Örtliche Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit, Schulleitung

---

**Geschäftsstelle:** Hauptpersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg, Postfach 10 34 42, 70029 Stuttgart  
Sekretariat: ☎ 0711 279-2880/-2889 📠 0711 279-2879, hpr@km.kv.bwl.de  
Vorsitzende: Sophia Guter ☎ 0711 279-2885 E-Mail: sophia.guter@km.kv.bwl.de

**Homepage der Hauptpersonalräte beim Kultusministerium:** <https://hpr.kultus-bw.de>

# **1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2018 für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte zum 01.02.2018**

Für Technische Lehrerinnen und Lehrer an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte technische Lehrkräfte bestehen ab dem 01.02.2018 landesweit 60 Beförderungsmöglichkeiten zur Technischen Oberlehrerin/zum Technischen Oberlehrer. Die Beförderungsmöglichkeiten werden wie folgt auf die vier Regierungspräsidien verteilt werden:

RP Stuttgart	19
RP Karlsruhe	18
RP Freiburg	11
RP Tübingen	12

Es können ab 01.02.2018 Lehrkräfte mit folgender Beurteilung befördert werden:

1. In den Beförderungsjahrgängen **bis einschließlich 1995** Lehrkräfte mit **mindestens gut bis befriedigender Beurteilung**.
2. In den Beförderungsjahrgängen **1996 bis einschließlich 2005** Lehrkräfte mit **mindestens guter Beurteilung**.
3. In den Beförderungsjahrgängen **2006 bis einschließlich 2009** Lehrkräfte mit **mindestens sehr gut bis guter Beurteilung**.

Bei der Auswahlentscheidung sollen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung Technische Lehrerinnen bevorzugt befördert werden, soweit Frauen nach dem jeweils geltenden Chancengleichheitsplan unterrepräsentiert sind und nicht in der Person des Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Darüber hinaus sind schwerbehinderte Menschen bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorrangig zu berücksichtigen.

Die Anzahl der Beförderungsstellen bezieht sich sowohl auf die Beamtinnen und Beamten als auch auf die Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis (Erfüller).

## **2. Beförderung von Studienrätinnen und Studienräten an Beruflichen Schulen nach A 14 bzw. Höhergruppierung von Lehrkräften im Arbeitnehmerverhältnis (E 13) als Erfüller/in unter Einbeziehung der besten Nichterfüller im Ausschreibungsverfahren 2018**

Zum 01.05.2018 können insgesamt 190 Beförderungsstellen über das Ausschreibungsverfahren vergeben werden. Die Ausschreibungsstellen verteilen sich folgendermaßen:

RP Stuttgart	66 Stellen
RP Karlsruhe	51 Stellen
RP Freiburg	38 Stellen
RP Tübingen	35 Stellen

Schulen, die seit 5 Jahren keine Stelle zur Ausschreibung in A 14 erhalten haben, sollen vorab mit einer Stelle bedacht werden. Die weitere Verteilung der Stellen soll an Schulen mit Abmangel - entsprechend der Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" - erfolgen. Abweichend von der VwV ist für die Verteilung der A 14-Stellen auf die Schulen nur das Verhältnis der wissenschaftlichen Lehrkräfte in A 13 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu wissenschaftlichen Lehrkräften in A 14 (einschließlich Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis im Erfüllerstatus) zu berücksichtigen.

Um Besonderheiten ausgleichen zu können, können die Regierungspräsidien nach Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" bis zu 10 % der besetzbaren Beförderungsstellen zurückbehalten, um auch Tätigkeiten außerhalb der Schule angemessen berücksichtigen zu können.

### **Zuführung von nicht besetzten Ausschreibungsstellen zum konventionellen Verfahren**

Im Ausschreibungsverfahren anfallende Stellen und Stellenbruchteile sind zusammenzufassen und dem konventionellen Verfahren zuzuführen.

### **Bewerbungen außerhalb des Regierungsbezirks, in dem die Stelle ausgeschrieben ist**

Studienrätinnen und Studienräte können sich im Ausschreibungsverfahren auch auf ausgeschriebene Stellen außerhalb des Regierungsbezirkes bewerben, in dem sie unterrichten. Sofern sie bei einer solchen Bewerbung außerhalb ihres Regierungsbezirkes zum Zuge kommen, wird die Versetzung in der Regel erst zum 01.08. eines Jahres erfolgen. Auch wenn in diesen Fällen die ausgeschriebene Aufgabe erst zum neuen Schuljahr wahrgenommen werden kann, ist die Beförderung der Studienrätin bzw. des Studienrates dennoch zum 01.05. eines Jahres von dem abgebenden Regierungspräsidium zu Lasten des Ausschreibungskontingentes des aufnehmenden Regierungspräsidiums durchzuführen.

## Hinweise zur Ausschreibung von A 14-Stellen

- Entsprechend Nr. 1 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" kann insbesondere auch die Übernahme spezieller **pädagogischer Aufgaben** (z. B. im Rahmen der Schulentwicklung, Koordination von Unterrichtsfächern oder Lernfeldern) einer A 14-Ausschreibung zugrunde gelegt werden.
- Der Umfang der ausgeschriebenen Aufgaben ist zu beachten. Mit der Übernahme der ausgeschriebenen Aufgabe ist **keine Arbeitszeiterhöhung** der Lehrkraft verbunden.
- Die Dauer der Verpflichtung zur Wahrnehmung einer besonderen Aufgabe ist auf das Ende des Schuljahres begrenzt, in dem die übernommene Aufgabe **fünf Jahre** wahrgenommen wurde. Zeiten ohne Bezüge hingegen führen zu einer Verlängerung des Zeitraums.
- Die Übernahme einer ausgeschriebenen besonderen Aufgabe steht einer **Versetzung** nicht im Wege. Die Schulleiterin oder der Schulleiter der neuen Schule hat im Falle einer Versetzung eine neue besondere Aufgabe mit der Oberstudienrätin/dem Oberstudienrat abzustimmen, die übernommen werden kann.
- Nach Nr. 10 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" sind bei der Besetzung von A 14-Stellen im Ausschreibungsverfahren Bewerbungen von **Teilzeitbeschäftigten** genauso wie die von vollzeitbeschäftigten Bewerberinnen und Bewerbern zu behandeln. Es besteht auch die Möglichkeit, eine A 14-Stelle z. B. mit zwei Teilzeitkräften (ggf. auch unterhältig) zu besetzen. Auch die Belange älterer und schwerbehinderter Lehrkräfte sind (gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 2 SGB IX sowie Nr. 5.6 der SchwbVwV) zu berücksichtigen.
- Der **Örtliche Personalrat** ist rechtzeitig und umfassend zu informieren, auch über den Ausschreibungstext. Die erforderlichen Unterlagen sind ihm vorzulegen (§ 71 Abs. 1 LPVG). Für die Personalvertretung besteht im Falle eines Auswahlverfahrens ein Beteiligungsrecht gemäß § 71 Abs. 3 LPVG. Das Beteiligungsrecht steht zunächst dem jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat zu, der dieses Recht an den Örtlichen Personalrat übertragen kann. Ein Mitglied der Personalvertretung kann an einem Bewerbungsgespräch, das an der Schule stattfindet, teilnehmen und ist rechtzeitig einzuladen.
- Über Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen sind die **Schwerbehindertenvertretung** und der Personalrat unmittelbar nach Eingang zu unterrichten (§ 81 Abs. 1 Satz 4 SGB IX; Nr. 3.4 der SchwbVwV). Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen hat die Schwerbehindertenvertretung das Recht auf Einsichtnahme in die entscheidungsrelevanten Teile der Bewerbungsunterlagen sowie auf Teilnahme an den Vorstellungsgesprächen der schwerbehinderten und der nicht behinderten Bewerberinnen und Bewerber (§ 95 Abs. 2 Satz 3 SGB IX).

- Die **Beauftragte für Chancengleichheit (BfC)** ist bei allen Verfahrensschritten frühzeitig zu beteiligen. Frühzeitig bedeutet gemäß § 4 Abs. 7 ChancenG, dass die BfC an der Entscheidungsfindung gestaltend mitwirken und Einfluss nehmen kann. Nach § 10 Abs. 3 ChancenG hat die BfC ein Teilnahmerecht an allen Vorstellungsgesprächen und sonstigen Personalauswahlgesprächen.
- Abweichende Stellungnahmen des ÖPR, der BfC und/oder der örtlichen Schwerbehindertenvertretung sind zusammen mit der Bewerberübersicht dem RP zuzuleiten.
- Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis können sich um die ausgeschriebene Stelle bewerben, soweit sie unter Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen (sog. "Erfüller"). Wie erstmalig bereits im Ausschreibungsverfahren 2016 können sich auch Lehrkräfte bewerben, die unter Abschnitt 2 Ziffer 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte fallen. Hierbei handelt es sich um Lehrkräfte mit abgeschlossenem Lehramtsstudium an einer wissenschaftlichen Hochschule, die aufgrund ihres Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterrichten in mindestens zwei Fächern haben, aber die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen (sog. „beste Nichterfüller“).

### **Intranet-/Internetverfahren**

Die Ausschreibungsstellen werden wie bereits in den vergangenen Jahren im Intranet/Internet eingestellt.

Folgender **landesweit einheitlicher Zeitplan** ist für das Ausschreibungsverfahren 2018 vorgesehen:

<b>Termin/Frist</b>	<b>Aufgabe</b>	<b>zu erfüllen durch</b>
Unmittelbar nach Zuweisung der Stellen an die Regierungspräsidien	Zuweisung der Ausschreibungsstellen an die Schulen nach Beteiligung des Bezirkspersonalrats	Regierungspräsidien
Bis zum 08.12.2017	Eingabe der Ausschreibungstexte im Intranet	Schulleitungen
Bis zum 12.01.2018	Überprüfung der Ausschreibungstexte im Intranet unter Beteiligung des Bezirkspersonalrats und Freigabe	Regierungspräsidien
12.01.2018	Aushang der Ausschreibungslisten an den Schulen	Schulen
	Einstellen der Ausschreibungstexte im Internet	Kultusministerium

Termin/Frist	Aufgabe	zu erfüllen durch
02.02.2018	Bewerbungsfrist (Einreichen der Bewerbung auf dem Dienstweg)	Lehrkraft
	Übermittlung der eingegangenen Bewerbungen an das Referat 72 des RP	Schulleitungen
02.02. bis 09.03.2018	Bewerbungsgespräche und Besetzungsvorschlag an das RP	Schulleitungen
Bis Ende April 2018	Auswahlentscheidung	Regierungspräsidien
Mai 2018	Aushändigung der Urkunden	Regierungspräsidien

Unter <https://www.lehrer-online-bw.de/Befoerderung> sind Informationen über das Beförderungsverfahren abrufbar.

### **3. Konventionelles Beförderungsverfahren nach A 14 - Erhebung der Anzahl der Studienrätinnen und Studienräte in den einzelnen Beförderungsjahrgängen**

Zur Vorbereitung des Beförderungsprogramms nach dem konventionellen Verfahren zum 01.05.2018 für Studienrätinnen und Studienräte an beruflichen Schulen und für in den Privatschul- bzw. Auslandsdienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte aus dem beruflichen Bereich wird derzeit die Anzahl Studienrätinnen und Studienräte in den einzelnen Beförderungsjahrgängen erhoben. Über eine eventuelle Öffnung weiterer Beförderungsjahrgänge ist noch keine Entscheidung getroffen, voraussichtlich kann jedoch der Beförderungsjahrgang 2007 geöffnet werden. Aus diesem Grund wurden die Regierungspräsidien gebeten, die Beurteilungen für diesen Beförderungsjahrgang rechtzeitig bei den Schulleitungen anzufordern.

Der Beförderungsjahrgang ist in der Regel das Jahr der Verbeamtung auf Lebenszeit. Bei Arbeitnehmer/innen wird der Beförderungsjahrgang fiktiv berechnet.

Informationen zum Beförderungsjahrgang und zu den Beförderungschancen können beim jeweils zuständigen Bezirkspersonalrat nachgefragt werden.

#### 4. Hinweise zur Umsetzung der Rahmendienstvereinbarung zum betrieblichen Gesundheitsmanagement → Arbeitsschutzausschuss

Für das Kultusministerium ist das betriebliche Gesundheitsmanagement Ausdruck seiner Fürsorgepflicht als Dienstherr bzw. Arbeitgeber. Zur Umsetzung des staatlichen Arbeitsschutzes und für eine kontinuierliche betriebliche Gesundheitsförderung für die Beschäftigten als Bestandteile des betrieblichen Gesundheitsmanagements haben sich das Kultusministerium Baden-Württemberg und die Hauptpersonalräte auf die Rahmendienstvereinbarung (RDV) verständigt. Sie ist veröffentlicht unter

<http://arbeitsschutz-schule-bw.de/Lde/Startseite/Grundlagen/Regelungen+des+Kultusministeriums>

In der neuen RDV sind die Vorschriften des Arbeitsschutzgesetzes eingegangen. Einer der Grundsätze des Arbeitssicherheitsgesetzes ist es, dass die Aufgaben der Betriebsärzte und der Fachkräfte für Arbeitssicherheit in gegenseitiger Zusammenarbeit und in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten des Arbeitsschutzes im Betrieb wahrgenommen werden sollen (vgl. §§ 9, 10, 11 ASiG). Das Arbeitssicherheitsgesetz institutionalisiert diese Zusammenarbeit in Form eines Arbeitsschutzausschusses (§ 11 ASiG). An Beruflichen Schulen ist ein solcher Arbeitsschutzausschuss einzurichten. Der Arbeitsschutzausschuss tritt im Schulbereich einmal pro Schulhalbjahr zusammen. Im Bedarfsfall sind zusätzliche Sitzungen möglich. Der Arbeitsschutzausschuss berät Anliegen des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung. Die Erörterungen sollen sich auf wesentliche Fragen mit Bedeutung für alle Beteiligten konzentrieren. Die Aufgabenkataloge der §§ 3 und 6 Arbeitssicherheitsgesetz können als Orientierung herangezogen werden.

In Anlehnung an § 11 Arbeitssicherheitsgesetz setzt sich der Arbeitsschutzausschuss wie folgt zusammen:

- Dienststellenleiter/in oder Stellvertreter/in (Vorsitz),
- zwei (soweit vorhanden) vom Örtlichen Personalrat bestimmte Personalratsmitglieder,
- Sicherheitsbeauftragte/r für den inneren Schulbereich,
- Betriebsarzt/-ärztin des Betriebsärztlichen Dienstes (B.A.D),
- Fachkraft für Arbeitssicherheit des B.A.D.

Der Betriebsarzt/die Betriebsärztin und die Fachkraft für Arbeitssicherheit nehmen **an einer Sitzung des Arbeitsschutzausschusses je Schuljahr teil.** Die Teilnahme des Betriebsarztes/der Betriebsärztin und/oder der Fachkraft für Arbeitssicherheit an weiteren Sitzungen des Arbeitsschutzausschusses im Schuljahr erfolgt bei Bedarf oder auf Antrag des Örtlichen Personalrates. Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten sowie die Beauftragte für Chancengleichheit haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.

**Zur Koordination und Planung sollen die Schulen sehr rechtzeitig - ca. 12 Wochen vorab - eine Terminabsprache mit dem B.A.D, [sbl-bw@bad-gmbh.de](mailto:sbl-bw@bad-gmbh.de) (Fachkraft für Arbeitssicherheit) und [bbl-bw@bad-gmbh.de](mailto:bbl-bw@bad-gmbh.de) (Betriebsarzt), treffen.**

Im 2. Schulhalbjahr 2017/2018 sind Informationsveranstaltungen zur Umsetzung der RDV für die Schulaufsichtsbehörden sowie für Schulleiter/innen und Personalräte, besonders für die Mitglieder im Arbeitsschutzausschuss (ASA), geplant. Bei der Umsetzung der RDV auftretende Fragen sollen in einer FAQ-Liste zusammengefasst werden.

Der HPR BS drängt darauf, dass eine ausreichende Kapazität von Betriebsärzten bzw. Betriebsärztinnen und Fachkräften für Arbeitssicherheit beim B.A.D aufgebaut wird, um Terminplanungen auch mit kurzfristiger Perspektive zu ermöglichen.

## **5. Veröffentlichung von Vertretungsplänen - Datenschutz**

Aufgrund mehrerer Nachfragen machen wir auf die FAQ des Kultusministeriums zum Thema Datenschutz aufmerksam. Der Download der „FAQ Datenschutz an Schulen“ steht zur Verfügung unter: <http://www.it.kultus-bw.de/Lde/Startseite/IT-Sicherheit>

Nach der FAQ Datenschutz an Schulen können Vertretungspläne unter bestimmten Voraussetzungen über das Intranet zugänglich gemacht werden, jedoch **nicht im Internet** zur Verfügung gestellt werden. Schüler/innen dürfen über das Intranet nur Vertretungsregelungen der eigenen Klasse zugänglich gemacht werden. Dies bedeutet, dass jeder Klasse ein eigener Zugang geschaffen werden muss. Zu unterscheiden ist weiterhin, ob personenbezogene Daten der Lehrkräfte angegeben werden. Ist dies der Fall, dann gilt als weitere Einschränkung, dass jeder Schülerin/jedem Schüler ein eigener Benutzername und eigenes Passwort zur Verfügung gestellt wird. Selbstverständlich dürfen auch dann nur die Vertretungen der eigenen Klasse sichtbar werden.

Auszug aus den FAQ Datenschutz an Schulen (kursiv):

***Dürfen Vertretungspläne auf der Schulhomepage, im Intranet und/oder im Schulgebäude zugänglich sein?***

*Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung der Schule bedingt die am Schulleben beteiligten Schüler, Eltern und Lehrkräfte über Stundenplanänderungen mittels eines Vertretungsplans zu informieren.*

Auch ohne Nennung der zu vertretenden bzw. die Vertretung übernehmenden Lehrkraft (Namen oder Namenskürzel) kann eine Personenbeziehbarkeit des Vertretungsplans (welche Lehrkraft wird vertreten) nicht ausgeschlossen werden.

<b>Vertretungsplan für</b>	<b>Was ist sichtbar?</b>	<b>IntrAnet</b>	<b>IntERnet</b>
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur die Vertretungen der eigenen Klasse</li> <li>keine personenbezogenen Daten wie Namen oder Kürzel</li> <li>z. B. 2 BFT2/1, D, 3./4. Std. Vertretung: Mathematik</li> </ul>	Jede <b>Klasse</b> hat ihren eigenen Benutzernamen und ihr eigenes <b>Klassenpasswort</b> .	Eine weltweite Veröffentlichung im Internet verbietet sich in Ermangelung der Erforderlichkeit, den Vertretungsplan über den Kreis der am Schulleben Beteiligten zur Aufgabenerfüllung öffentlich zugänglich zu machen
Schülerinnen und Schüler	<ul style="list-style-type: none"> <li>nur die Vertretungen der eigenen Klasse</li> <li>mit personenbezogenen Daten (z. B. Namenskürzel der Lehrkraft)</li> <li>z. B. 2 BFT2/1, D, 3./4. Std. Vertretung: Rs Mathematik</li> </ul>	Jede/r <b>Schüler/in</b> hat einen eigenen Benutzernamen und sein <b>eigenes Passwort</b> .	
Lehrkräfte	<ul style="list-style-type: none"> <li>Alle Vertretungen sind aus dienstlichen Gründen für alle Lehrkräfte sichtbar.</li> <li>mit personenbezogenen Daten (z. B. Namenskürzeln)</li> </ul>	Jede <b>Lehrkraft</b> hat ihren eigenen Benutzernamen und ihr <b>eigenes Passwort</b> .	

<http://www.it.kultus-bw.de/site/pbs-bw-new/get/documents/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/it.kultus-bw/Datenschutz%20an%20Schulen/FAQ%20Datenschutz%20an%20Schulen.pdf>

## 6. Fortbildungsoffensive Digitalisierung

Auf dem Weg in die digitale Zukunft sollen die Schulen in Baden-Württemberg digitale Technologien und Medien nutzen, um das Lernen der Schülerinnen und Schüler zu unterstützen und den Unterricht wirksamer, anschaulicher, vielfältiger und individueller zu gestalten. Bei der konkreten Umsetzung kommt den Lehrkräften eine entscheidende Rolle zu. Daher ist es notwendig, die Lehrkräfte im Land je nach Kenntnisstand umfassend zu qualifizieren. In Fachfortbildungen sollen Fachberater/-innen den Lehrkräften aufzeigen, wie Unterricht durch den Einsatz von digitalen Geräten wirksam ergänzt werden kann.

Im Rahmen des Konzepts „Fortbildungsoffensive Digitalisierung“ sucht das Kultusministerium Lehrkräfte aller Schularten (geplant sind 120 Personen aus allen Schularten), die sich in einem ersten Schritt zu Multiplikatorinnen und Multiplikatoren ausbilden lassen. Diese Multiplika-

tor/innen sollen dann in einem zweiten Schritt Fachberaterinnen und Fachberater bedarfsorientiert fortbilden.

Die Gewinnung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgte durch eine offene Ausschreibung mit elektronischem Anschreiben an alle allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Einrichtungen der Aus- und Fortbildung. Bewerbungsschluss: 15. Januar 2018

Die Ausbildung der Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgt durch Experten aus der Wissenschaft in jeweils zwei dreitägigen Präsenzphasen (19. - 21. Februar und 25. - 27. Juli 2018) an der Landesakademie für Fortbildung und Personalentwicklung in Esslingen. Zwischen den beiden Präsenzphasen gibt es eine dezentrale Arbeitsphase in Expertengruppen (Blended-Learning-Format), die zur Vertiefung der einzelnen Themenbereiche aus der Präsenzphase dient.

Ab dem Schuljahr 2018/19 soll dann die Fortbildung der Fachberater/-innen durch die ausgebildeten Multiplikatorinnen und Multiplikatoren erfolgen. Ab dem Jahr 2019 sollen die Möglichkeiten der digitalen Bildung sukzessive in die Fachfortbildungen integriert werden, um so bei den Lehrkräften didaktisch-methodisches Wissen über den Einsatz von digitalen Medien aufzubauen und ihre digitalen Kompetenzen zu stärken.

Vereinfacht lässt sich das Multiplikationskonzept wie folgt darstellen:

- Stufe 1:** Experten qualifizieren Multiplikatoren (Februar - Juli 2018)
- Stufe 2:** Multiplikatoren qualifizieren Fachberater (ab August 2018)
- Stufe 3:** Fachberater qualifizieren Lehrkräfte innerhalb der Fachfortbildungen zur Integration digitaler Medien im Unterricht (ab Januar 2019)

## **7. Neues Mutterschutzgesetz ab 1. Januar 2018**

Zum 1. Januar 2018 tritt das neugefasste Mutterschutzgesetz (MuSchG) mit umfassenden Änderungen in Kraft:

Durch die **Erweiterung des Personenkreises** in § 1 MuSchG werden Schülerinnen und Studentinnen in den Anwendungsbereich des MuSchG einbezogen, wenn die Ausbildungsstelle Ort, Zeit und Ablauf der Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgibt oder die Schülerinnen

oder Studentinnen im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung ein verpflichtend vorgegebenes Praktikum ableisten.

Laut § 3 MuSchG kann die **nachgeburtliche Schutzfrist** bei einem Kind mit Behinderung von 8 auf 12 Wochen gemäß § 2 Abs.1 SGB IX verlängert werden, wenn die Mutter dies beantragt. Der Antrag ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Geburt zu stellen. Dem Antrag ist eine ärztliche Feststellung der Behinderung des Kindes beizulegen.

Arbeitnehmerinnen haben bei einer **Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche** eine Kündigungsschutzfrist von 4 Monaten.

**Mehrarbeit, Ruhezeiten und Nacharbeit** werden in § 4 und dem neu eingefügten § 5 MuSchG folgendermaßen geregelt:

- Schwangere dürfen nicht über 8,5 Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden. Bei Minderjährigen beträgt die tägliche Arbeitszeit maximal 8 Stunden täglich oder 80 Stunden in der Doppelwoche.
- Arbeitstäglich muss eine ununterbrochene Ruhezeit von 11 Stunden gewährt werden.
- Nicht beschäftigt werden darf eine Schwangere zwischen 20 Uhr und 6 Uhr (§ 5, § 28 MuSchG). Bei Einwilligung der werdenden Mutter, einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung und einer behördlichen Genehmigung kann eine Beschäftigung bis 22 Uhr zulässig sein.
- Mehrarbeit darf die werdende Mutter nicht in einem Umfang leisten, der die vertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit im Durchschnitt des Monats übersteigt. Für das Leisten von Mehrarbeit sind eine Bereitschaftserklärung der Mutter sowie eine Unbedenklichkeitserklärung eines Arztes erforderlich.

In § 7 MuSchG wird die **Gewährung von Stillzeiten** von mindestens zweimal einer halben Stunde oder einmal einer Stunde während der Arbeitszeit auf die ersten 12 Lebensmonate des Kindes begrenzt.

Neue **Arbeitgeberpflichten zum betrieblichen Gesundheitsschutz** von werdenden Müttern regelt § 9 MuSchG mit dem Ziel, die Beschäftigung möglichst lange ausüben zu können und Beschäftigungsverbote zu vermeiden. Entsprechend müssen Maßnahmen ergriffen werden, Arbeitsplätze so auszugestalten, dass die physische und psychische Gesundheit von Mutter und Kind nicht gefährdet sind.

Die **Verordnung zum Schutze von Müttern am Arbeitsplatz** (MuSchArbV) wurde in das neue Mutterschutzgesetz integriert.

Für **Beamtinnen** gilt das gleiche Mutterschutzniveau wie für Arbeitnehmerinnen. Die Mutterschutzbestimmungen sind in § 32 bis 39 der Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung (AzUVO) geregelt, wobei die Änderungen durch das neue Mutterschutzgesetz derzeit noch nicht enthalten sind.



*Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalvertretungen,  
Liebe BPR-Kolleginnen und Kollegen,*

*die Mitglieder des Hauptpersonalrats danken Ihnen für  
Ihre engagierte Arbeit an den Schulen und an den Regierungspräsidien  
im vergangenen Jahr.*

*Die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen schätzen wir sehr.*

*Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien ein schönes Weihnachtsfest,  
erholsame Ferientage und alles Gute im Jahr 2018!*

*Ihr Hauptpersonalrat Berufliche Schulen*

